

Frühpensionierung ist harte Mathematik

Spätestens ab 50 sollte man die Finanzplanung anpacken

Wer mit einer vorzeitigen Pensionierung liebäugelt, muss eine Einkommenslücke finanzieren. Das braucht in den meisten Fällen Zeit und eine sorgfältige Planung.

EDOARDO ESPOSITO

Was wird aus mir? Das fragen sich in dieser schwierigen weltwirtschaftlichen Lage viele Lohnabhängige im besten Alter ab 50 Jahren oder schon früher. Zumal neben den Schwierigkeiten in vielen Branchen die Zukunft der Sozialversicherungen, namentlich der beruflichen Vorsorge, ein Dauerbrenner ist.

Eine teure Sache

Eine Frühpensionierung ist zuerst mal harte Mathematik und auf jeden Fall eine sehr teure Angelegenheit. Nehmen wir an, ein verheirateter Mann mit einem Jahresbudget von 100 000 Franken wolle sich – eigentlich recht bescheiden – drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter von 65 Jahren pensionieren lassen. Dann muss er neben der Lebenszeit ab dem ordentlichen Pensionsalter das fehlende Einkommen zwischen dem 62. und dem 65. Altersjahr von 300 000 Franken irgendwie zusätzlich finanzieren.

Normalhaushalte sind gezwungen, eine voraussehbare Einkommenslücke von einigen Hunderttausend Franken frühzeitig zu planen. Eine Frühpensionierung ohne schmerzlichen Budgeteinschnitt schüttelt man nicht einfach aus dem Ärmel. Am besten ist es, auf die in den letzten Jahren aufgebaute und viel erprobte Kunst der privaten Finanzplanungslehre zurückzugreifen. Wobei man eine Frühpensionsplanung auch nur als Eventualplanung für einen möglichen vorzeitigen beruflichen Rückzug aus wirtschaftlichen oder andern Gründen aufstellen kann. Dann

wird man nie mehr unvorbereitet von einem finanziellen Rückschlag getroffen.

AHV und Pensionskasse

Die AHV-Rente kann man erst vorbezahlen, wenn das reguläre Pensionsalter noch ein oder zwei Jahre entfernt ist. Allerdings wird dann die Rente lebenslang gekürzt. Die Kürzung beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr. Ein Vorbezug lohnt sich besonders für Frauen mit Jahrgang 1947 und älter: Sie müssen nur die Hälfte der üblichen Kürzung hinnehmen. Wichtig: Bis zum ordentlichen AHV-Alter müssen auf jeden Fall – allenfalls besonders berechnete – AHV-Beiträge bezahlt werden.

Die meisten Pensionskassen lassen einen frühzeitigen Bezug der Altersleistungen ab 58 oder 60 Jahren zu. Wenn man die Leistung vorzeitig bezieht, fällt zuerst mal das Alterskapital geringer aus als bei einer ordentlichen Pensionierung: Die Frühpensionierungs-Beitragsjahre und Zinsgutschriften fallen weg. Bei einem vorzeitigen Bezug der Rente wird überdies der Umwandlungssatz, mit dem das Kapital in die lebenslange Rente umgerechnet wird, gekürzt. Die meisten Pensionskassen schmälern die Renten von Frühpensionären um 5 bis 7 Prozent pro Vorbezugsjahr. Diese schmerzhaften Wirkungen der Frühpensionierung kann man mit gezielten jahrelangen Pensionskasseneinkäufen mildern oder ganz vermeiden.

Wer zu den Glückspilzen gehört

Falls der Arbeitgeber Frühpensionierungen bewusst fördert, gehört man zu den Glückspilzen: Zur notwendigen Überbrückungsfinanzierung bis zum ordentlichen Pensionsalter stehen dann oft eine stolze Abfindung sowie zuweilen eine vorfinanzierte Überbrückungsrente zur Verfügung. Mit dieser Über-

brückung kann der rentensenkende AHV-Vorbezug vermieden werden.

Die schmerzloseste Deckung der Einkommenslücke erfolgt mittels systematisch aufgebauter privater Ersparnisse (dritte Säule, Guthaben auf Sparkonten, liquide Wertschriftenvermögen, Lebensversicherungen). Diese werden dann laut dem Finanzplan verzehrt: Es stehen immer genügend liquide Mittel zur Verfügung, zudem leisten Anlageerträge weiter einen Teil zum langfristigen Einkommensbedarf.

Oft bleibt eine mehrjährige Frühpensionierung trotz der besten Finanzplanung einfach zu teuer. Dann kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vielleicht die Arbeitszeit vor der ordentlichen Pensionierung schrittweise vermindert werden. Etliche Pensionskassen ermöglichen einen vorzeitigen Bezug von Altersleistungen. Die Einkommenseinbusse durch die Reduktion des Pensums lässt sich damit zumindest teilweise ausgleichen. Eine gestaffelte Pensionierung kann sich auch steuerlich lohnen, wenn man das Pensionskassenguthaben in Kapitalform bezieht. Bei mehreren Teilbezügen fallen wegen der Steuerprogression insgesamt weniger Steuern an als beim Bezug des gesamten Kapitals. Aber aufgepasst: Bei einer teilweisen Pensionierung sind auf dem Teilzeiteinkommen weiterhin AHV-Beiträge fällig. Immerhin ist die Beitragspflicht damit oft erfüllt, und es fallen keine zusätzlichen AHV-Beiträge an.

DER EXPERTE



Edoardo Esposito, Experte für Finanz- und Pensionsplanungen. In Zusammenarbeit mit dem IFFP Institut für Finanzplanung (www.iffp.ch)